

45. Berechnung der Erbschaftsteuer von einem Vermächtnisse, für das dem Erben die Entrichtung der Steuer im Testamente auferlegt ist.

IV. Civilsenat. Urth. v. 1. Februar 1892 i. S. R. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 310/91.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Kläger sind die Testamentserben des am 16. August 1890 in F. verstorbenen Oekonomierates K. geworden. Der Erblasser hat dem Oberinspektor D. 3000 *M* mit der Bestimmung vermacht, daß das Geld ein Jahr nach dem Tode des Erblassers gezahlt werde, und daß die Erbinnen die Erbschaftsteuer dafür zu entrichten haben. Das Erbschaftssteueramt hat bei Berechnung der Steuer von den 3000 *M* infolge der die Fälligkeit des Vermächtnisses betreffenden Bestimmung die Jahreszinsen zu Fünf vom Hundert mit 150 *M* in Abzug gebracht. Mit Rücksicht auf die Anordnung aber, nach der die Erbschaftsteuer für das Vermächtnis nicht von dem Vermächtnisnehmer, sondern von den Erbinnen zu tragen ist, hat es angenommen, daß als Gegenstand des Vermächtnisses, von dem die Steuer zu entrichten sei, der Betrag angesehen werden müsse, der nach Abzug der Erbschaftsteuer von Acht vom Hundert 2850 *M* ergebe. Diesen Betrag hat es in der Art gefunden, daß es nach dem Verhältnisse von 92 (d. h. 100 weniger 8) zu 100 die dem Betrage von 2850 entsprechende Zahl ermittelt hat, sodaß die Erbschaftsteuer zu Acht vom Hundert von 3097,88 *M* berechnet und ein Betrag von 248 *M* von den Klägerinnen erfordert worden ist. Die Klägerinnen sind der Meinung, daß die Erbschaftsteuer nur von 2850 *M* berechnet werden dürfe, und haben auf Verurteilung des Fiskus zur Zahlung von 20 *M* mit Zinsen Klage erhoben. Das Landgericht hat indes die Klage und das Berufungsgericht die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Klägerinnen haben noch Revision eingelegt. Aber auch diese kann keinen Erfolg haben.

Die Erbschaftsteuer trifft nach §. 27 des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Mai 1873 den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Sie würde also im Streitfalle von dem Oberinspektor D. zu entrichten sein,

wenn der Erblasser nicht den Erbinnen die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung aufgelegt hätte. Der Vermächtnisnehmer würde mithin ohne diese den Erbinnen gemachte Auflage eine Erbschaftssteuer mit Acht vom Hundert von dem Betrage der ihm gemachten Zuwendung zu entrichten haben. Als Betrag der Zuwendung kann aber in keinem Falle der Nennwert der Zuwendung mit 3000 *M* in Betracht kommen. Da die 3000 *M* erst ein Jahr nach dem Tode des Erblassers an den Vermächtnisnehmer gezahlt werden sollen, der Zinsgenuß von den 3000 *M* also während dieser Zeit nicht dem Vermächtnisnehmer, sondern den Erbinnen zu teil wird, so würden, um den Betrag der Zuwendung ohne jene Auflage zu erhalten, von den 3000 *M* die landesüblichen Jahreszinsen der 3000 *M* zu Fünf vom Hundert in Abzug gebracht werden müssen. Der Betrag der Zuwendung würde also auf 2850 *M* anzunehmen sein, und von diesem Betrage würde der Vermächtnisnehmer die Erbschaftssteuer mit Acht vom Hundert zu entrichten haben. Bei dieser Rechtslage muß die den Erbinnen vom Erblasser gemachte Auflage der Entrichtung der nach dem Gesetze auf das Vermächtnis fallenden Erbschaftssteuer als eine vom Erblasser dem Vermächtnisnehmer zugedachte Erhöhung des Betrages der Zuwendung aufgefaßt werden. Und es ist folgerichtig, wenn das Berufungsgericht, ebenso wie das Landgericht, als steuerpflichtige Zuwendung den Betrag ansieht, der, wenn davon eine Stempelsteuer von Acht vom Hundert in Abzug gebracht wird, das Vermögen des Vermächtnisnehmers in dem Zeitpunkte der Fälligkeit des Vermächtnisses um 2850 *M* vermehrt. Von ähnlichen Grundsätzen ist das Reichsgericht, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, bei Bestimmung der Stempelsteuer für Privatlotterien ausgegangen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 16 S. 63 flg.

Die Revision gegen das Berufungsurteil, das bei Bestimmung der von dem Vermächtnisse zu zahlenden Erbschaftssteuer die oben entwickelten richtigen Grundsätze zum Grunde gelegt hat, muß daher zurückgewiesen werden.“